

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0015-1/11/2014

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. DR. BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207139

IHR ZEICHEN • BMWFW-30.680/0008-1/7/2014

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Per E-Mail:
POST.17@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Novelle zur Gewerbeordnung 1994, ASVG und Bankwesengesetz
Begutachtung
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich, aus E-Government-Sicht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Gewerbeordnung)**Zu Z 13 (§ 365a):**

In der Verwaltung existieren verschiedene Register, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In der österreichischen E-Government-Kooperation ist man daher bestrebt, die Konsistenz der Daten der Register untereinander sicherzustellen. Dabei sollen die Stammdaten von natürlichen Personen aus dem Personenstandsregister und die Stammdaten von nicht-natürlichen Personen aus dem Unternehmensregister den sog. Registerkern bilden, auf den die angebundene Register zugreifen und so die Stammdaten in ihrer Anwendung aktuell halten. Umgekehrt sollen auch auffallende Abweichungen in den Stammdaten an das führende Register zurück gemeldet werden. Es soll daher ein Paradigmenwechsel von

der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen bei gleichbleibenden gesicherten Kerndaten stattfinden.

Im GISA werden auch solche Stammdaten gespeichert. Zwar besteht beispielsweise eine Abfrageermächtigung der Behörden auf das Zentrale Personenstandsregister bzw. ZMR, eine unmittelbare Übernahme der Daten oder Meldung bei Abweichungen ist jedoch nicht vorgesehen. Dies kann somit zur Speicherung von inkonsistenten Stammdatensätzen führen. Letztlich werden im GISA Daten redundant gespeichert. Es wird daher angeregt, die Möglichkeiten der Berücksichtigung der angebunden Register in der oben beschriebenen Weise zu prüfen.

In Abs. 2 Z 11 müsste die Abkürzung „bPK“ anstelle von „bPk“ lauten.


Zu Z 19 (§ 365f):

Bei Abfragen von Daten aus dem GISA ist auf die Bestimmung des § 11 E-GovG, wonach in Mitteilungen an Betroffen oder Dritte das bPK nicht anzuführen ist, Rücksicht zu nehmen. Weiters ist sicherzustellen, dass gem. § 13 Abs. 3 E-GovG bPK in anderen Datenanwendungen nur dann unverschlüsselt gespeichert werden dürfen, wenn die Datenanwendung demselben Bereich laut der Anlage der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung zuzuordnen ist. Dies scheint bei Abfragen durch Sicherheitsbehörden in Abs. 5 grundsätzlich nicht der Fall zu sein.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des gegenständlichen Entwurfs mit europarechtlichen Bestimmungen (insbesondere mit der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, PSI-RL) vornehmlich vom zuständigen Ressort zu beurteilen ist.

6. Oktober 2014
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	5/SN/51dWF_XKXV_GP_SchBxsmhnm3m_Epznof_elektv_übermittl_e_Verion_KAO/ umQLiRQdyP4R5NTP0skBw8u043fjEpznd5zeleuvxwaugzbnh4Gyic+ sdRFppdgnrnkVRNHBBJEroGLr+iQnF3b48Cchk7w8ecaln6fLE13btxBkUaPZFScCEb V3czG99JLRz56lldhYHcgUkFrV5t4KRP4F/eIDnNHfvyDEqqcruMlz4VxppH+biwRCh LMMczAlsGEsKFKBoRtDjVLPY7O5Ez7wi5jjo0EpN2NWgmPRzP02AvoOqleEu5vbktGu f//AVpiFxdCD5EmVpJC3znE6/oqMbcEW4oGRZQMnd5PBUQ950BYQrVbqd+ntL+vV/RI hk+Od6w==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-09T09:44:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	